

Münsingen, 30.04.2020

Freikirchen haben Corona-Schutzkonzept erarbeitet

Der Verband freikirchen.ch (VFG) unterbreitet dem Bundesrat in Absprache mit der Evangelische Kirche Schweiz (EKS) und der Schweizerischen Evangelische Allianz (SEA-RES) eine ganzheitliche Strategie für die Lockerung der Massnahmen in den Kirchen. Das Corona-Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden Schutzmassnahmen wieder Kirchenanlässe stattfinden können. Die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit aller Beteiligten ist oberstes Gebot.

«Ich sehne mich danach, dass wir uns wieder treffen können. Kirche lebt von der Gemeinschaft», erklärt Peter Schneeberger, Präsident des Verbandes Freikirchen.ch. Der Verband nimmt die Ausbreitung des Corona-Virus sehr ernst und respektiert die Regeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Nach der Medienorientierung des Bundesrats vom 29. April 2020 ist eine Lösung für die Kirchen nach wie vor offen. Das bedeutet, dass die Kirchen bis Juni voraussichtlich keine öffentlichen Gottesdienste werden abhalten können. Schneeberger: «Das Verbot der Gottesdienste schränkt die Religionsfreiheit stark ein. Die Kirchen fordern daher, dass ihre Veranstaltungen wieder geordnet geöffnet werden können.» Dafür haben die christlichen Kirchen in der Schweiz ein Schutzkonzept zum Corona-Exit ausgearbeitet.

Kirchen ein Teil der Grundversorgung

Kirchen sind in Krisen «systemrelevant» und sind beim Überleben von schwierigen Zeiten notwendig. Sie sind dadurch auch ein Teil der «Grundversorgung», erklärt Peter Schneeberger: «Kirchen haben die Möglichkeit, Menschen bei den traumatischen Verhältnissen, die durch Kurzarbeit, Arbeitsverlust, Einsamkeit oder Druck in der Familie durch Home-schooling mit ihrem sozialen Gefüge aufzufangen.» Gerade die Ostertage haben gezeigt, dass Gottesdienste vielen Tausenden Menschen Orientierung und Halt unter den schwierigen Lebensbedingungen der Krise geben.¹

Die Freikirchen in der Schweiz werden sich auf Grundlage des Schutzkonzepts rechtzeitig für die Öffnung vorbereiten. Ihnen kommt zugute, dass die meisten Gottesdienstbesucher auch Mitglieder und daher bekannt sind. Die Freikirchen könnten auch analog zu Restaurants früher einsteigen, und zwar mit Kleingruppen, die sich zuhause im persönlichen Bereich und nicht im Kirchengebäude treffen könnten.

Weitere Informationen: Peter Schneeberger, Präsident Verband Freikirchen.ch
Büro: +41 62 832 20 18 Mobil: +41 79 272 96 46 E-Mail: peter.schneeberger@feg.ch

¹ Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) in einem freikirchlichen Gottesdienst, 99'352 Personen (14.4%) in ev. ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden)

Schutzkonzept Gottesdienste / Versammlungen für Freikirchen nach dem Lockdown (Version 30.04.2020)

1. Grundsatz

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie freikirchliches Gemeinschaftsleben schrittweise unter Einhaltung von Schutzmassnahmen wieder normalisiert werden kann. Durch dieses Massnahmepaket erhöht sich die Kontroll- und Planbarkeit für alle. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen des Schutzkonzeptes ist die Leitung der örtlichen Freikirche (Kirchenleitung) zuständig und schlussendlich gilt die Eigenverantwortung der Besucher.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen²

Folgende Massnahmen werden zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, oder zum Schutz von besonders gefährdeten Personen verordnet:

- Persönlicher Brief nach Hause mit der Empfehlung, zuhause zu bleiben
- Information auf der Webpage
- Eingangskontrolle (siehe unten)

Die bislang digitalen Angebote (z.B. Live-Stream der Gottesdienste) sollten für besonders gefährdete Personen aufrechterhalten werden und können eine gute Ergänzung bei beengten Raumverhältnissen bilden.

Eine besondere Situation entsteht, wenn Pastoren zu den besonders gefährdeten Personen gehören. In jedem Fall muss der Arbeitgeber den Schutz der Angestellten gewährleisten. Das heisst für den Büroalltag Homeoffice. Für Gottesdienste wird, wenn möglich eine Stellvertretung angefragt oder gewährleistet, dass der gefährdete Pastor/in einen eigenen Zugang zur Bühne hat. Ein Mundschutz wird in diesem Fall für den besonders gefährdeten Pastor/in und die Gottesdienstbesucher empfohlen.

a) Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Gemeindehaus zu trennen.
- Gemäss den zugelassenen Versammlungsgrössen werden die Personen am Eingang gezählt. Grössere Gemeinden erstellen auf ihren Webseiten ein Ticketsystem (Personen können für die verschiedenen Gottesdienstzeiten ein Zugangsticket lösen. Es ist möglich das Ticket auch mittels anderen, geeigneten Kommunikationsmitteln

² In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

persönlich zu verteilen, z.B. am Kircheneingang).³ Gottesdienstbesucher sollten angehalten werden, rechtzeitig zu den Gottesdienstanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.

- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Risikopersonen werden am Eingang informiert und empfohlen nach Hause zu gehen.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert (Adressen unter Punkt 11. Management). Die Kirchenleitung informiert zeitnahe die Gottesdienstbesucher und weist sie auf die BAG Regeln zu diesem Vorfall hin.⁴

3. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Zudem werden die Instruktionfilme online geschaltet.

4. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «soziale Distanz» von zwei Metern muss eingehalten werden. Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

5. Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Hände schütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Hände waschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierete, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türen und Toiletten. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen geachtet und dem fachgerechten Umgang mit dem Abfall. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässigen Luftaustausch von 10 Min vor, einmal während und nach dem Gottesdienst.

6. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass und der Auslass in den Saal erfolgt gestaffelt und wird überwacht. Es wird eine besondere Sitzordnung vorgegeben, die den Weisungen des BAG zu Abstand zwischen den Sitzen entspricht. Wir gehen davon aus, dass nur jeder zweite Sitz als Sitzgelegenheit dienen darf (mit Ausnahme von Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben). Gruppenarbeiten sind nicht möglich.

³ Church Tool bietet ein Tickesystem an. Weiter gibt es Gratis Ticket Tools bei Cvents oder Eventbrite.

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html#1813479246>

7. Gruppengrößen

Gemäss aktuellen Vorgaben des Bundesrates.

8. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmer an den Gottesdiensten. Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Anschrift und Telefonnummer zu hinterlassen. Es empfiehlt sich eine Karte auf die Stühle zu legen mit Namens- und Handyanangaben, um das Monitoring der Besucher sicherzustellen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden einen Monat nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht.

9. Gottesdienst Inhalte

a) Gemeindegang

Singen ist eine der vitalen Inhalte eines Gottesdienstes. Auf gemeinsam genutzte Gottesdienst- und Gesangbücher sollte verzichtet werden. Die Musik- und Singbegleitung achtet auf genügend Abstand zu den Besuchern.

b) Abendmahl

Es empfiehlt sich weiterhin auf das Abendmahl zu verzichten. Auf der Seite <https://www.schweyer.ch/abendmahl/> hat Prof. Dr. Stefan Schweyer eine gute Liturgie für das Abendmahl zu Hause geschrieben.

c) Kinderprogramm

Es empfiehlt sich das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Vorgaben gibt es auf der Webseite der örtlichen Volksschule. Für den Kinderhort gelten die gleichen Regeln wie in Kitas. Besonders gefährdete Personen dürfen keinen Unterricht oder Kinderhort machen.

10. Andere kirchliche Veranstaltungen als Gottesdienste

a) Kleingruppen

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Teams, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Gottesdienste; bezüglich Raumgrösse empfiehlt das BAG für jede anwesende Person ca. 4m² (Beispiel: in einem Raum von 28 m² dürfen sich maximal 7 Personen treffen).

b) Open-Air Gottesdienste

Nach Möglichkeit soll das Angebot von Open-Air-Gottesdiensten genutzt werden, evtl. auch in enger Abstimmung mit den kommunalen Behörden, um entsprechende Plätze zur Verfügung gestellt zu bekommen.

11. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften in jeglicher Hinsicht eingehalten werden (Ordnerdienste, Anmelde Listen, Platzkarten, Abstandsmarkierungen) Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die Kirchenleitung zuständig. Jede örtliche Freikirche ist befugt Anpassungen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den gegebenen Örtlichkeiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen

dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes und den Weisungen des BAG nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielle Schutzkonzept (siehe Anhang 1).

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung:

Name Stellvertreter:

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein
Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

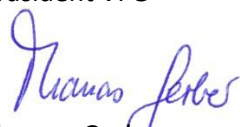
Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____

Das Schutzkonzept ist ein gemeinsames Werk der SEA-RES und des VFG und wurde am 30.04.2020 von deren Leitungen verabschiedet

Das Schutzkonzept «Gottesdienste/Versammlungen für Freikirchen nach dem Lockdown» wurde am 30.04.2020 für den Verband Freikirchen – VFG vom Vorstand in Kraft gesetzt. www.freikirchen.ch



Peter Schneeberger
Präsident VFG



Thomas Gerber
Vorstand VFG



Claudia Haslebacher
Vize-Präsidentin VFG



Marco Hofmann
Vorstand VFG

Verband Freikirche:

Evangelisches Gemeinschaftswerk

Präsident Verband Freikirche:

Monika Haldimann, Co-Präsidentin

Unterschrift des Präsidenten Verband Freikirche:



Anhang 1

Schutzkonzept für Angestellte Freikirchen

Grundregeln

- Wenn immer möglich arbeiten Angestellte im Homeoffice.

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz.

An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Beim Eingang des Kirchengebäude wird eine Hygienestation mit Desinfektionsmittel aufgestellt.

Auf den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtuchspender.

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Ist Homeoffice nicht möglich, werden die Büroräumlichkeiten so umgebaut, dass die 2m Distanz zwischen den Schreibtischen möglich ist.

Sitzungen werden in Räumlichkeiten verlegt, die eine 2m Distanz möglich machen.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Beim Reinigen von Arbeitsräumen wird insbesondere auf das Reinigen der Kontaktstellen geachtet. Kontaktstellen werden desinfiziert.

Gemeinsam benutzte Objekte, wie Telefone, Drucker, Kaffeemaschine und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

WC Anlagen regelmässig reinigen.

Abfall nur in geschlossenen Abfallbehältern entsorgen und regelmässig leeren. Zum Entsorgen Handschuhe tragen. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

4. Besonders Gefährdete Personen

Massnahmen

Arbeitsverpflichtung von Zuhause aus erfüllen.
--

Für das Aufzeichnen von Gottesdiensten gilt die Empfehlung, dass bei Beteiligung von besonders gefährdeten Personen alle einen Mundschutz tragen. Beim Predigen kann dieser abgelegt werden unter Einhaltung einer grösseren Distanz.

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Massnahmen

Erkrankte Angestellte sofort nach Hause schicken.

Quarantäne gemäss den Weisungen BAG.

6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
--

Regelmässige Newsletter an die Kirchenmitglieder.

Aktuelle Angaben auf den Webseiten der Kirchen.

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Für Gottesdienste gilt ein besonderes Schutzkonzept.
--

Regelung der Verantwortlichkeiten für Information an die Gemeinde in der Kirchenleitung mit Stellvertretung. Verantwortliche Personen und deren Stellvertreter werden den regelmässigen Besuchern der Kirche mitgeteilt.
--

Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Anhänge

Anhang

Abschluss

Adresse der örtlichen Freikirche:

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein
Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____